

# RS Vwgh 1997/11/18 97/11/0209

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §58 Abs2;

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs2;

KFG 1967 §74 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/04/22 96/11/0359 1

## Stammrechtssatz

Der Umstand, daß im Zusammenhang mit einer vorübergehenden Entziehung der Lenkerberechtigung gemäß 74 Abs 1 KFG die Zeit nach § 73 Abs 2 KFG mit höchstens 18 Monaten bemessen werden darf, muß nicht dazu führen, daß nicht auch im Zusammenhang mit einer Entziehung nach § 73 Abs 1 KFG eine Zeit gemäß § 73 Abs 2 KFG von 18 Monaten oder weniger verfügt werden darf. Es bedarf aber einer besonderen Begründung, warum bei einem derartigen Ausspruch nach § 73 Abs 2 KFG eine endgültige und nicht bloß eine vorübergehende Entziehung der Lenkerberechtigung verfügt wird (Hinweis E 27.2.1985, 83/11/0307).

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997110209.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.05.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)